

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schweinfurt GmbH zur Gas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat jede Erweiterung und Änderung an den eingebauten Gasgeräten sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte der Stadtwerke Schweinfurt GmbH schriftlich mitzuteilen, weil dies unter Umständen Auswirkungen auf den Gaspreis haben könnte.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich und zwar zum 31. Dezember. Als Vorauszahlung erheben die Stadtwerke Schweinfurt GmbH monatliche Abschlagszahlungen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei größeren Verbrauchsmengen, wird auch eine monatliche Abrechnung vorgenommen.

III. Zahlungsweise (§16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung und/oder
- Banküberweisung und/oder
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14GasGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 14, 17,19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen zu ersetzen.

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso	20,00 €
Rücklastschriften in der Regel	3,00 €
Unterbrechung der Versorgung	69,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	106,72 €

Die Kostenpauschale für die Wiederherstellung der Versorgung versteht sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Alle weiteren Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VI. Kündigung (§20 GasGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellennummer.
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

VII. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 13.09.2012 in Kraft und ersetzen die ergänzenden Bedingungen vom 08.11.2006.